

Meine Vereinswelt

**Satzungsfallen:
Typische Schwachstellen
erkennen und vermeiden!**



Ihr Vereinsexperte



Vereinsrechtsexperte und Autor

Heiko Klages

Rechtsanwalt Heiko Klages

Tätigkeitsbereiche:

Heiko Klages ist Partner in der Firma „2K-verbandsberatung“, einem auf die Beratung von Verbänden und Vereinen spezialisierten Unternehmen. Er kann auf eine mehr als 20-jährige ehrenamtliche Arbeit in verschiedenen Vereinen und Organisationen zurückblicken, darunter auch die Tätigkeit als erster Vorsitzender eines Sportvereins mit 400 Mitgliedern.

**Teil des Expertenteam von Meine Vereinswelt
und Autor von „Einfach.Verein“**



redaktion@meine.vereinswelt.de
www.meine.vereinswelt.de

Agenda für heute



Basics

Was muss, was sollte eine Satzung enthalten?

Konkrete Satzungsregelungen

Wo Sie Unterstützung bekommen

Ihre Fragen bitte!

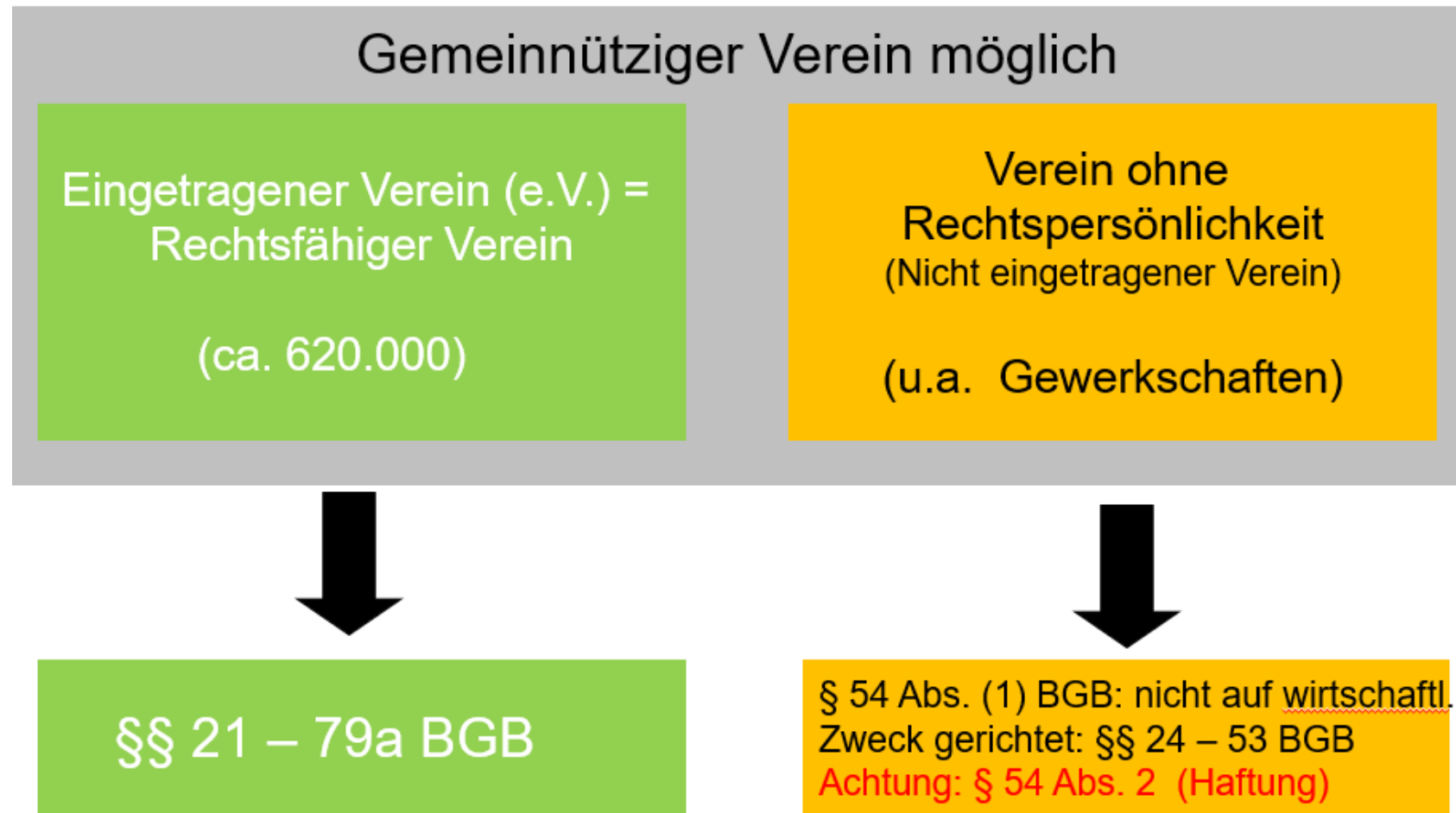


Meine

Vereinswelt

Basics

Vereinsform hat Auswirkungen auf die Satzung



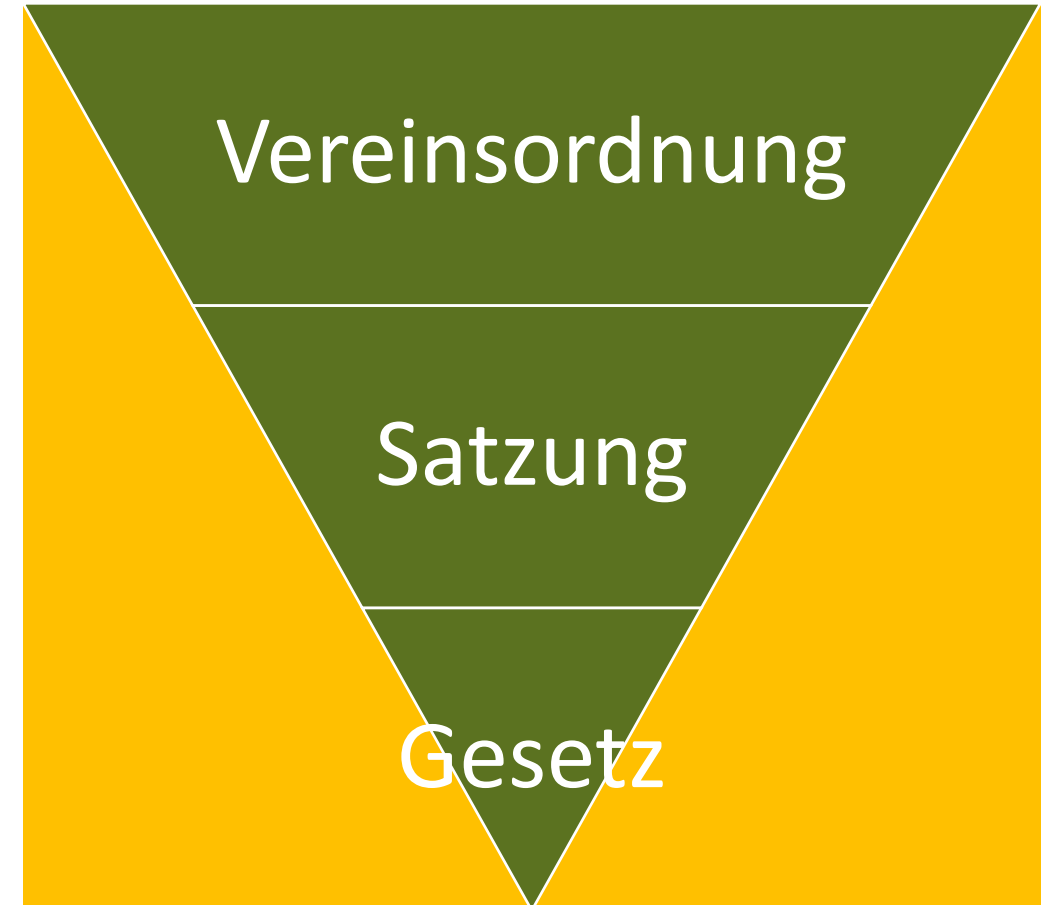
Stärke und Einfluss auf Änderungen



Stärke



Einfluss



- 
- Jeder Verein braucht eine Satzung
 - Der e.V. braucht eine schriftliche Satzung
 - Der Verein ohne Rechtspersönlichkeit sollte unbedingt eine schriftliche Satzung haben

2 Funktionen der Satzung

1. Definition der Verfassung des Vereins (§ 25 BGB)
2. Vorgabe von Handlungsanweisungen

Auf die Balance kommt es an

Rechtliche Anforderungen

Transparenz

Klares Profil des Vereins



flexibel

Handlungsanleitung

praxistauglich

Faustformel: So wenig Satzung wie möglich, so viel Satzung wie nötig

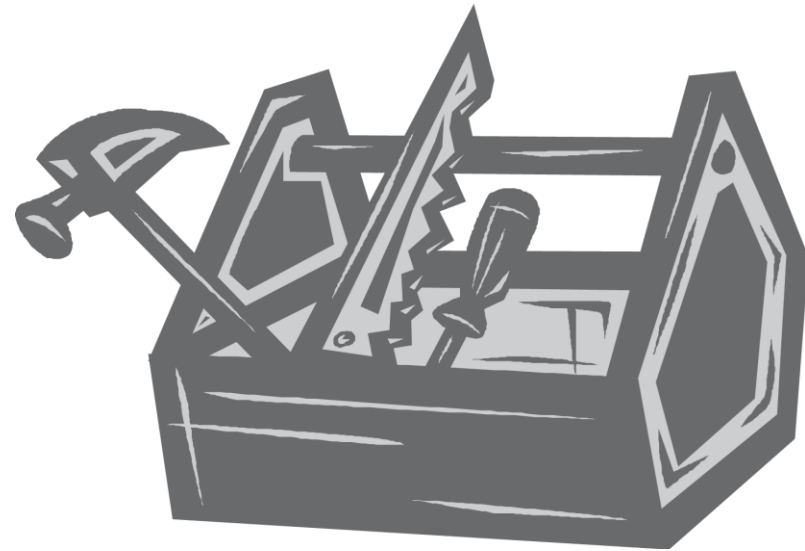
Grundsatz der Vereinsautonomie

Vereinsautonomie bedeutet ...



Rechtliche Ausprägung insbes.
durch § 40 BGB

Die Satzung des Vereins ist wie Ihr
persönlicher



den Sie sich selbst nach Bedarf
zusammenstellen

§ 40 BGB. Nachgiebige Vorschriften



- § 34 BGB ist satzungsfest, für Vorstand und Mitgliederversammlung
- Abweichungen von BGB-Vorschriften möglich:
 - § 26 Abs. 2 Satz 1: Vertretung durch Mehrheit des Vorstandes
 - § 27 Abs. 1 Bestellung des Vorstandes durch Mitgliederversammlung
 - § 27 Abs. 3: Verweis auf Auftragsrecht
 - § 31a Abs. 1 Satz 2: Haftung ggü. Mitgliedern
 - § 32, Regeln über Mitgliederversammlung
 - § 33, Satzungsänderung
 - § 38, Mitgliedschaft, Ausübung der Rechte

Gestaltungsfreiheit durch Vereinsautonomie



- Vereinsautonomie bringt weitgehende Gestaltungsfreiheit für den jeweiligen Satzungsgeber
- Gefahr: zu weitgehende Kreativität
- Vereinsautonomie wird begrenzt durch Rechtsprechung und Gesetze (§ 40 BGB)
- Tipp zu **Strukturen** und **Verfahren: KISS** – Keep it simple and stupid

Folgen unzureichender Satzungen

Rechtliche Folgen

- Unwirksamer Beschluss
- Ungültige Wahlen
- VR trägt nicht ein
- Ausschluss nicht wirksam
- Haftungsansprüche
- ...

Sonstige Folgen

- Ineffektive Arbeit
- Frustration / Streit
- Imageschaden für Verein
- Imageschaden für Verantwortlichen
- Zeitverlust
- ...

Fehlerursachen

- ■ ■
■ Rechtlich unwirksame Satzungsregelungen
(z.B. „die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern“)
- Zulässige, aber praktisch nicht sinnvolle, hinderliche Satzungsbestimmungen, die die Arbeit behindern
(z.B. „die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder“)

Fehler in Satzungen

Juristische Ursachen

- Geänderte Gesetze
- Geänderte Rechtsprechung
- Verhältnis zu Satzungen von Dachverbänden

Sonstige Ursachen

- Gremienaufgaben / Gremienzusammensetzung ändern sich
- Faktisch geänderte Strukturen und Arbeitsabläufe ohne Anpassung der Satzung
- Satzung wird nicht regelmäßig geprüft
- Unklare Strukturierung der Satzung

Typische Fehlerstellen

- Regeln über die Vertretung des Vereins
- Kompetenzen von Organen, Strukturen, Ämtern
- Zustimmungserfordernissen
- Fehlendem Haftungsausschluss
- Unklare Regelungen über die Benennung und Amtszeit von Delegierten
- Mehrheitsbegriffe / Mehrheit wovon?
- Streichen von gemeinnützigkeitsrechtlich notwendigen Regelungen (Anlage 1 zur Abgabenordnung)
- ...

Wodurch fallen Fehler auf?



Eigentlich immer und nur dann, wenn es Probleme gibt, z.B.

- Mitglieder fechten Beschlüsse an, die der Vorstand per E-Mail gefasst hat
- VR trägt Satzungsänderung nicht ein
- Vor Grundsatzentscheidungen werden Verfahren in Frage gestellt und Satzung geprüft
- Haftungssituation
- Gremien oder Gremienmitglieder fordern aufgrund der Satzung Rechte ein
- ...

■ ■ ■

Dieses Webinar-Geschenk wartet schon auf Sie:

Weiterführendes E-Book mit allen
Satzungsfallen zum Sofort-Download



Meine

Vereinswelt

**Was muss, was sollte
eine Satzung enthalten?**

Mindestanforderungen

Mindestanforderungen nach § 57 BGB

- Zweck des Vereins
- Name des Vereins
- Sitz des Vereins
- Bestimmung, dass Eintragung in Vereinsregister erfolgen soll
- Unterscheidbarkeit des Namens

Zusatzanforderungen für Vorstandsvergütungen

Zusatzanforderungen für gemeinnützige Vereine

Sollanforderungen

Soll-Anforderungen nach BGB (§ 58 BGB)

- Bestimmungen über Eintritt / Austritt der Mitglieder
- Bestimmung, ob und welche Beiträge zu zahlen sind
- Bestimmung über Bildung des Vorstandes
- Bestimmungen über die Voraussetzungen unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist
- Bestimmungen über die Form der Einladung zur Mitgliederversammlung
- Bestimmungen über die Beurkundung der Beschlüsse

Checkliste

Regelungsinhalt (A – Z)	Zwingend	Sinnvoll
Absicht der Eintragung in Vereinsregister (bei e.V.)	✓	
Aufgaben d. Mitglieder- / Delegiertenversammlung		✓
Aufgaben des Vorstandes		✓
Aufgaben anderer Organe		✓
Aufgaben v. Untergliederungen, Ausschüssen usw.		✓
Aufstellung von Vereinsordnungen		✓
Ausschluss aus dem Verein		✓
Aufwandsentschädigung für Vorstand	✓	
Austritt aus dem Verein	✓	
Beendigung der Mitgliedschaft aus sonstigen Gründen		✓

Checkliste

Regelungsinhalt (A – Z)	Zwingend	Sinnvoll
Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung	✓	
Bildung des Vorstandes (Wahl usw.)	✓	
Eintritt von Mitgliedern	✓	
Erhebung von Beiträgen	✓	
Form der Berufung der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung	✓	
Geschäftsjahr, Festlegung		✓
Gemeinnützigkeitsgrundsätze (bei Bedarf)	✓	
Häufigkeit der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung	✓	
Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden		✓

Checkliste

Regelungsinhalt (A – Z)	Zwingend	Sinnvoll
Mitgliederversammlung / DV – Voraussetzungen	✓	
Name des Vereins	✓	
Rechnungsprüfung		✓
Regelung über Änderung des Vereinszwecks		✓
Satzungsänderung (Verfahren, Voraussetzungen)		✓
Schiedsgericht		✓
Sitz des Vereins	✓	
Vereinsstrafen	✓	
Vertretung des Vereins, § 26 BGB, § 30 BGB (?)	✓	
Vertretungsberechtigung innerhalb des Vorstandes		✓

Checkliste

Regelungsinhalt (A – Z)	Zwingend	Sinnvoll
Nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (bei Berufsverbänden § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG)		✓
Zweck des Vereins (Beschreibung)	✓	
Zweck des Vereins (Verwirklichung wodurch?)	✓	

Auslegung einer Satzung



- Satzungen sind nach ständiger Rechtsprechung streng am Wortlaut auszulegen
 - Motive spielen nur eine deutlich untergeordnete Rolle, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergeben
- ➔ Unbedingt auf saubere und eindeutige Formulierungen achten

Meine

Vereinswelt

Konkrete Satzungsregelungen

Anlage 1 zu § 60 AO (steuerliche Mustersatzung)

Abgabenordnung (AO) **Anlage 1 (zu § 60)**

Mustersatzung für Vereine,
Stiftungen, Betriebe
gewerblicher Art von
juristischen Personen des
öffentlichen Rechts, geistliche
Genossenschaften und
Kapitalgesellschaften
(nur aus steuerlichen Gründen
notwendige Bestimmungen)



Diese Regelungen sind
verbindlich in die Satzung
aufzunehmen

und

darin zu belassen!!!

Anlage 1 zu § 60 AO (steuerliche Mustersatzung)

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

Anlage 1 zu § 60 AO (steuerliche Mustersatzung)



Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Anlage 1 zu § 60 AO (steuerliche Mustersatzung)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

Veränderungen

Insbes. bei Organisationen mit Einzelmitgliedern:

Veränderungen persönlicher, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung Einfluss haben, (Adressänderungen, Kontoänderungen usw.) sind dem Verein unaufgefordert unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Haftung

Insbes. bei Versand von Mitteilungen, Einladungen usw. per E-Mail:

Die Übermittlung erfolgt an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Informationen des Vereins

analog § 31a BGB (bei höherer Vergütung)

Ein Vorstandsmitglied oder sonst für (ehrenamtlich?) tätiges Mitglied haftet dem ...e.V. für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des ...e. V. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Ist ein Vorstandsmitglied oder sonst für den Verein (ehrenamtlich?) tätiges Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem ...e. V. die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde

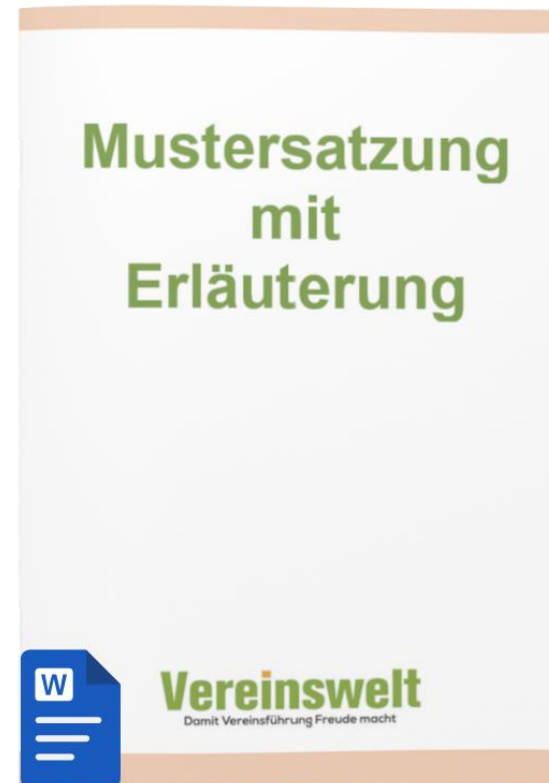
Aufnahme

■ ■ ■
Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

oder

Die Aufnahme erfolgt durch Entscheidung des Schriftführers. Für die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand insgesamt zuständig.

Ein weiteres Webinar-Geschenk für Sie:



+ Nicht vergessen!

Mitgliedsarten

- ■ ■
- In einem § sollten die verschiedenen Mitgliedsarten definiert werden.
- Dabei sollten die Rechte und Pflichten jeweils beschrieben werden.
- **Wichtig:** gleiche Bezeichnungen für verschiedene Mitgliedsgruppen/ Beitragsgruppen in Satzung und Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung)

Satzungsänderung

- 
- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
 - (2) Der ____ kann redaktionelle Satzungsänderungen oder solche, die aufgrund von gesetzlichen Anforderungen oder von Vorgaben des Vereinsregisters oder anderer Behörden erforderlich sind, beschließen. Eine Befassung der Mitgliederversammlung mit solchen Satzungsänderungen ist nicht erforderlich, Die Mitglieder sind über so beschlossene Satzungsänderungen zeitnah nach Wirksamwerden der Satzungsänderung zu informieren.

Zweckänderung

Die Mitgliederversammlung beschließt über Zweckänderungen – einschließlich solcher im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB – mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Achtung: bei nachträglicher Einführung von Bestimmungen zur Änderung des Vereinszwecks iSv § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB fordert die Rechtsprechung die 100%ige Zustimmung aller (!!) Mitglieder

Einladung zur Mitgliederversammlung



Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Für die Fristwahrung kommt es auf den rechtzeitigen Versand der Einladung an.

Geschäftsstelle

Der ... kann eine oder mehrere Geschäftsstellen einrichten.

Der ... unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geführt wird. Dieser ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Für diesen Wirkungskreis wird er durch ... als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt.

Klären:

- Wer stellt welches Personal ein?
- GF als besonderer Vertreter?

Regionalstrukturen

Nicht:

Auf Landkreisebene werden Kreisverbände gebildet.

Sondern:

Auf regionaler Ebene können Orts- und Kreisverbände durch Beschluss des ... gebildet, zusammengelegt und umstrukturiert werden."

Wichtig: Welche Ebene macht und entscheidet was?

Rechtliche Selbstständigkeit

■ ■ ■

Die Bezirksverbände sind rechtlich nicht selbstständig. Sie sind den Vorgaben dieser Satzung unterworfen.

oder

Der Verein gliedert sich in rechtlich selbstständige Untergliederungen, die ihrerseits die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben müssen.

Fachstrukturen / Arbeitsgruppen



Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien wie z. B. Arbeitsgruppen oder Fachkommissionen zu bilden und deren Leiter und Mitglieder zu berufen und abzuwählen. Der Gewerkschaftstag (ggfs. anderes Gremium) ist über die Bildung und Auflösung eines solchen Gremiums zu informieren.“

Vereinsstrafen



- Welche Strafe bei welchem Fehlverhalten?
- Wer entscheidet?
- In welchem Verfahren?
- Vereinsinterne Überprüfung?

Datenschutz

■ ■ ■

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder Aufgabe im Verein die Kenntnissnahme der Daten erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten [alternativ: Kopie der notwendigen Daten auf Datenträger] gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die erhaltenen Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden

Datenschutz

■ ■ ■

Der Vorstand ist berechtigt, eine Datenschutzordnung zu erlassen.

Zuständigkeit für andere Vereinsordnungen festlegen, sonst ist im Zweifel die MV zuständig (§ 32 BGB)

Online-Versammlungen I



- (1) *Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform, als virtuelle Versammlung (Teilnahme- und Mitgliedsrechte können ausschließlich in elektronischer Form ausgeübt werden) oder als Hybridversammlung (Mitglieder können ihre Teilnahme- und Mitgliedsrechte nach eigener Wahl in Präsenzform oder elektronisch ausüben) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Versammlung trifft der Vorstand. Sie ist mit der Einladung bekanntzugeben.*
- (2) *Wird die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung oder Hybridversammlung durchgeführt, sind die Mitglieder mit der Einladung darüber zu informieren, wie sie elektronisch an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Der Vorstand kann eine Anmeldefrist für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bzw. Hybridversammlung bestimmen und mit der Einladung mitteilen.*

Online-Versammlungen II

- 
- (3) *Die Zugangsdaten zu der virtuellen Versammlung bzw. zu der elektronischen Teilnahme- und/oder Rechtsausübung bei einer Hybridversammlung sind den in elektronischer Form teilnehmenden Personen spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung an die letzte von ihnen bekanntgegebene E-Mailadresse mitzuteilen. Diese Zugangsdaten sind nur für den persönlichen Gebrauch durch das jeweilige Mitglied bestimmt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.*

Beschlussfassung im Umlauf-Verfahren



Abweichend von § 32 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Anträge zur Mitgliederversammlung



Der Termin der Mitgliederversammlung ist sechs Wochen im Voraus vereinsintern in Textform anzukündigen. Die Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu übermitteln. Fristgerecht übermittelte Anträge sind vom Vorstand ein auf die Tagesordnung zu setzen, sofern die Mitgliederversammlung für die Angelegenheit zuständig ist.

Die formelle Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Für die Fristwahrung kommt es auf den rechtzeitigen Versand der Einladung an.

Kandidatur für Wahlen



Wahlvorschläge für die durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Positionen und Ämter sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Selbstergänzung des Vorstandes

■ ■ ■

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ende ihrer satzungsgemäßen Amtszeit aus dem Vorstand aus, wählt der verbleibende Vorstand aus dem Reihem der Vereinsmitglieder für den Rest der Amtszeit des/der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger.

Ende von Vereinsämtern



Sämtliche Vereinsämter enden automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft des Amtsinhabers im Verein.

Vergütung

■■■

Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von festgesetzt wird.

Beitragszahlung

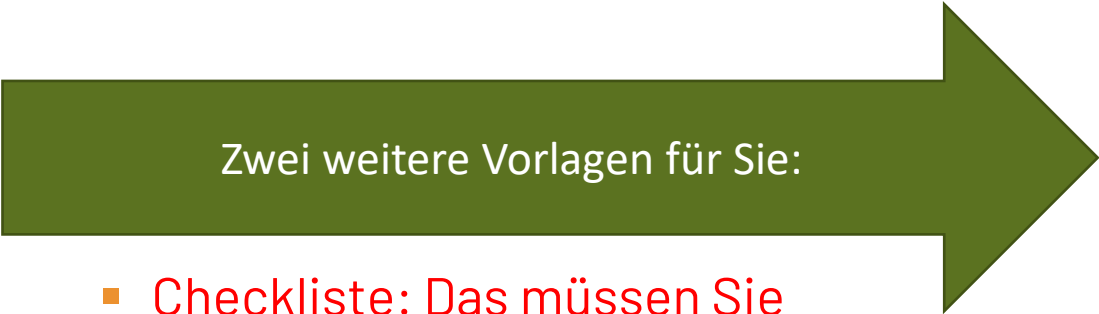


Die Bezahlung von Beiträgen und sonstigen Geldleistungen an den Verein erfolgt grundsätzlich im Einzugsverfahren. Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall Abweichungen zulassen. Er kann diese Zulassung jederzeit unter Berücksichtigung der Interessen des Mitglieds zurücknehmen.

Beitragszahlung



Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern im Einzelfall auf Antrag Befreiung oder Verringerung der Beitragsschuld zu gewähren und die Dauer dieser Gewährung zu bestimmen. Eine wiederholte Beitragsbefreiung oder Reduzierung ist möglich. Der Vorstand kann diese Kompetenz auf eines seiner Mitglieder übertragen.



Zwei weitere Vorlagen für Sie:

- Checkliste: Das müssen Sie beachten, wenn Sie eine Satzungsänderung vornehmen wollen
- Muster zur Eintragung einer Satzungsänderung im Vereinsregister



Meine

Vereinswelt

**Wo Sie Unterstützung
bekommen**

Vierzehnköpfiges Team aus renommierten Vereinsexperten

Persönliche Expertenberatung:

Jeder im Expertenteam – ob beispielsweise Jurist, Steuer- oder Finanzprofi – hat sein spezielles Fachgebiet.

Individuelle Vereinsfragen können Sie dem Expertenteam direkt per E-Mail stellen und erhalten innerhalb von 48 Stunden (werktags) eine Antwort.



Günter Stein – Vereinsexperte



Jörg Wilde – Diplom-Finanzwirt



Heiko Klages – Rechtsanwalt für Vereinsrecht



Heidolf Baumann – Vereins- und Verbandsberater



Thomas Röhr – Experte für Spenden & Sponsoring



Harald Büring – Volljurist



Karsten Matthis – Diplom-Theologe & Vereinspraktiker



Hans Frießem – Experte für Steuern & Finanzen



Margarete Witthaut – Aktives Vorstandsmitglied & Vereinspraktikerin



Michael Röcken – Rechtsanwalt für Vereinsrecht



Marion Steinbach – Expertin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Nicoline Schuleit – Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sportrecht



Ralph Jürgen Bährle – Rechtsanwalt



Markus Czenia – Vereinsexperte

Meine Vereinswelt:

Aktuelle Informationen und persönliche Beratung mit nur einem Klick

Persönliche Expertenberatung

Ein Team aus Experten und Expertinnen steht Ihnen zur Seite.

Umfangreiche Wissensdatenbank

Sie haben Zugang zu rechtssicheren und aktuellen Informationen inform von Fachartikeln.

Downloadbereich mit Vorlagen

Sie sparen Zeit mit rechtssicheren Vorlagen zum direkten Download.

NEU Mediathek

Kurzvideos zu den wichtigen Vereinsthemen, sowie das Webinar-Archiv von Meine Vereinswelt.

Hier sind Ihre 3 Geschenke:

1. Geschenk

+ GRATIS eBook:
"Die perfekte Satzung"



2. Geschenk

+ GRATIS Vorlagen:
Mustersatzung + Vorlagen für
Satzungsänderungen



3. Geschenk

+ GRATIS
To-Do-Listen-Block
und Superbuch



30-Tage-Probemitgliedschaft mit vollem Funktionsumfang



→ In der Mediathek von *Meine Vereinswelt* finden Sie im
Nachgang alle Präsentationsfolien und den
Antwortkatalog zum Webinar.

Sollten Sie nach Ihrem Test der Meinung sein, das eine monatliche
Mitgliedschaft doch nicht das Richtige für Sie ist, können Sie diese mit einer
kurzen Nachricht per E-Mail, Fax oder Post ganz einfach beenden.
Ihre Geschenke können Sie natürlich in jedem Fall behalten.

**statt 19,95-€
für Sie 0 €**

Konditionen Meine Vereinswelt:

- **Verlängerte Testzeit:**
~~14 Tage~~ **30 Tage** kostenlos testen
- **Nach der kostenlosen Testzeit:**
19,95 € im Monat
- **Kein Risiko:**
Jederzeit zum Ende des Monats
kündbar

*Ihr Startpaket und Ihre Geschenke können Sie in
jedem Fall behalten!*

Meine

Vereinswelt

➔ **Ihre Fragen bitte**

Sie haben noch Fragen zu **Meine Vereinswelt**?



redaktion@meine.vereinswelt.de



www.meine.vereinswelt.de



+49 228 9550-290

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Vielen **Dank** für
Ihre **Teilnahme!**

Weiterhin **viel Erfolg** bei der
Vereinsführung!

